

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 158 -

Nr. 28

Dingolfing, 21. November

2012

Wasserrecht;

Änderung des bestehenden Wasserschutzgebietes auf Grund der Errichtung des
Brunnen 4 der Gräfl. Brauerei Arco-Valley GmbH

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nrn. 3090, 3091
und 3091/2, Gem. Wallersdorf

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Herrn Manfred Hölzl, Neumühle 1, 94419 Reisbach, auf Erhöhung des
bisher genehmigten Stauzieles am Triebwerk Neumühle, Neumühle 1, 94419
Reisbach, von 392,98 m üNN auf zukünftig 393,32 m üNN, auf Erhöhung der Fallhöhe
von bisher genehmigten 1,6 m auf zukünftig 1,94 m

Antrag des Herrn Manfred Hölzl, Neumühle 1, 94419 Reisbach, zum Entnehmen und
Ableiten einer Wassermenge von 300 l/s gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG, aus der Vils in
eine Fischauf- und Fischabstiegshilfe und wieder Einleiten der Wassermenge von 300
l/s gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG aus der Fischauf- und Fischabstiegshilfe in die Vils
sowie Abgabe einer Wassermenge von 300 l/s als Restwasserabgabe über das
Klappenwehr in den Flutkanal

Einbau eines neuen Feinrechens am Binneneinlauf mit einem maximalen lichten
Stababstand von 15 mm

Errichtung und Betrieb einer Fischauf- und Fischabstiegsanlage auf dem Grundstück
Flurnummer 267, der Gemarkung Reith

Antrag des Herrn Manfred Hölzl, Neumühle 1, 94419 Reisbach, auf Erteilung einer
gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten einer Wassermenge von 2,96
m³/s gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG in den Triebwerkskanal zur Stromerzeugung und
Wiedereinleiten einer Wassermenge von 2,96 m³/s aus dem Triebwerkskanal in die
Vils gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Sparkasse Landshut;

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Landshut;

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-863/3/4/4-E 152 WSG

Wasserrecht;

Änderung des bestehenden Wasserschutzgebietes auf Grund der Errichtung des Brunnen 4 der Gräfl. Brauerei Arco-Valley GmbH

Als Ergänzung für Brunnen B 3 wurde zur Deckung des Wasserbedarfs der Gräfl. Brauerei Arco-Valley und zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaft Adldorf der Brunnen B 4 erstellt.

Durch die Errichtung des neuen Brunnens B 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 102, Gem. Adldorf, ist das mit Verordnung vom 11.08.1995 bestehende Wasserschutzgebiet dahingehend abzuändern, dass ein neuer Fassungsbereich für diesen Brunnen hinzugefügt werden muss. Der neue Fassungsbereich befindet sich innerhalb der bereits bestehenden engeren Schutzzone.

Eine Anpassung der Ausdehnung der Schutzzonen ist nicht veranlasst, da in dem Gewinnungsgebiet durch den neuen Brunnen keine Steigerung der Entnahmemenge für die öffentliche Wasserversorgung bedingt ist, sondern nur die reduzierte Ergiebigkeit von Brunnen B 3 ausgeglichen werden soll.

Eine Änderung des bestehenden Verbotskatalogs (§ 3 der Verordnung) ist ebenfalls nicht veranlasst.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Montag, den 03.12.2012, bis einschließlich Mittwoch, den 02.01.2013, beim Markt Eichendorf während der Dienststunden ausliegen,
- 2) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Eichendorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.01.2013) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6 a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

Nr. 28

Dingolfing, 21. November

2012

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 19.11.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/4-A 335

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 3090, 3091 und 3091/2, Gem. Wallersdorf

Herr Ludwig Ortmeier beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den o.g. Grundstücken.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen (Antragsschreiben vom 04.10.2012, Schreiben vom 20.11.2012, Eingabeplan M = 1 : 1.000 und Profile M = 1 : 100, Lageplan M = 1 : 1.000, Übersichtslageplan M = 1 : 25.000, Übersichtslageplan M = 1 : 5.000, Bepflanzungsplan M = 1 : 1.000, Angaben zur Umweltverträglichkeit einschließlich Erläuterungsbericht, Berechnung des Abbauvolumens), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 03.12.2012 bis einschließlich Mittwoch, den 02.01.2013 beim Markt Wallersdorf während der Dienststunden ausliegen,
- 2) für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- 3) Einwendungen gegen das Unternehmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Wallersdorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.01.2013) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 19.11.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-643/2/63 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Herrn Manfred Hölzl, Neumühle 1, 94419 Reisbach, auf Erhöhung des bisher genehmigten Stauzieles am Triebwerk Neumühle, Neumühle 1, 94419 Reisbach, von 392,98 m üNN auf zukünftig 393,32 m üNN, auf Erhöhung der Fallhöhe von bisher genehmigten 1,6 m auf zukünftig 1,94 m

Antrag des Herrn Manfred Hölzl, Neumühle 1, 94419 Reisbach, zum Entnehmen und Ableiten einer Wassermenge von 300 l/s gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG, aus der Vils in eine Fischauf- und Fischabstiegshilfe und wieder Einleiten der Wassermenge von 300 l/s gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG aus der Fischauf- und Fischabstiegshilfe in die Vils sowie Abgabe einer Wassermenge von 300 l/s als Restwasserabgabe über das Klappenwehr in den Flutkanal

Einbau eines neuen Feinrechens am Binneneinlauf mit einem maximalen lichten Stababstand von 15 mm

Errichtung und Betrieb einer Fischauf- und Fischabstiegsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 267, der Gemarkung Reith

Antrag des Herrn Manfred Hölzl, Neumühle 1, 94419 Reisbach, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten einer Wassermenge von 2,96 m³/s gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG in den Triebwerkskanal zur Stromerzeugung und Wiedereinleiten einer Wassermenge von 2,96 m³/s aus dem Triebwerkskanal in die Vils gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Mit Schreiben vom 12.11.2012 beantragte Herr Manfred Hölzl, Neumühle 1, 94419 Reisbach, unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Änderung der mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 20.03.2002 erteilten gehobenen Erlaubnis (Az.: 42-643/2/63) durch Änderung der Stauhöhe von bisher 392,98 m üNN auf zukünftig 393,32 m üNN, die Änderung der Stauhöhe von bisher 1,6 m auf 1,94 m sowie die Erstellung einer Fischaufstiegs- und Abstiegsanlage, die Ableitung und Wiedereinleitung einer Wassermenge von 300 l/s in die Fischauf- und Abstiegsanlage bzw. aus der Anlage in die Vils zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit und den Einbau eines neuen Feinrechens am Turbineneinlauf mit einem maximalen lichten Stababstand von 15 mm.

Die Stauhöhe stellt eine Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar, die gemäß § 8 WHG einer gehobenen Erlaubnis bzw. der Änderung der bereits erteilten gehobenen Erlaubnis bedarf.

Die Aus- und Einleitungen zur Bewässerung der geplanten Fischaufstiegs- und Abstiegsanlage stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Das Vorhaben dient dazu, die rechtlichen Verhältnisse an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen, die Gewässerdurchgängigkeit herzustellen, die Mindestwasserführung sicherzustellen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation durchzuführen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen und Erläuterungen des Ingenieurbüros Gugetzer, 94081 Fürstencell, vom 12.11.2012, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Fischereiberechtigten im Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, die oben genannte Stauerhöhung, die Erstellung einer Fischaufstiegs- und Abstiegs-

anlage sowie die Optimierung des Rechens, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 29.11.2012 bis einschließlich 28.12.2012 beim Markt Reisbach ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (11.01.2013) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Reisbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Änderungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 20.11.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 28

Dingolfing, 21. November

2012

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3418498892

Gierl Johann

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

12. Februar 2013

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 12.11.2012
Sparkasse Landshut
gez.
Heckner Bruckner

Nr. 28

Dingolfing, 21. November

2012

Sparkasse Landshut
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr.3420096763

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 13.08.2012 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 15.11.2012

Sparkasse Landshut

gez.

Heckner

Wirkert

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat